



Statuten Verein PACE Sterbebegleitung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen PACE Sterbebegleitung besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

2. Zweck

Der Verein PACE Sterbebegleitung (Palliative Care ergänzender Begleitdienst) hat zum Zweck, die Bewohnerinnen und Bewohner an verschiedenen Standorten der Gesundheitszentren für das Alter durch beauftragte Personen, nachts, beim Sterben oder in einer Krisensituation zu begleiten.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und gegebenenfalls Zuwendungen öffentlicher Stellen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- natürliche Personen,
 - Einzelmitglieder oder
 - Familien-/Paarmitglieder (maximal zwei Personen, die im gleichen Haushalt leben und zusammen einen leicht reduzierten Mitgliederbeitrag entrichten), oder
- juristische Personen (Kollektivmitglieder).

Sie unterstützen den Verein ideell und materiell. Ihnen steht das Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen zu.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Der Vorstand bezeichnet die Mitglieder des Patronatskomitees und beantragt der Mitgliederversammlung die Wahl von Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehren- und Patronatskomitee-Mitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung befreit.

Der Austritt kann jederzeit auf Jahresende schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstösst, kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.



5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle (zwei von der Mitgliederversammlung gewählte natürliche Personen oder ein hierfür mandatiertes, professionell tätiges und von der Mitgliederversammlung gewähltes Unternehmen).

6. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Semester statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand 30 Tage zum Voraus brieflich oder per E-Mail unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, zu welcher der Vorstand innerhalb von 60 Tagen einzuladen hat.

Traktandierungsanträge müssen dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichts,
- c) Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl der Revisionsstelle,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Änderung der Statuten,
- i) Behandlung der Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Vereinspräsidentin / der Vereinspräsident den Stichentscheid.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, welche je auf zwei Jahre gewählt werden. Mindestens zwei Personen sind Mitarbeitende der Gesundheitszentren für das Alter. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann nach vorgängigem Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Budgets,
- c) Verantwortung für das Rechnungswesen,
- d) Regelung der Entschädigung (Wart- und Einsatzgelder) an die beauftragten Personen,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Regelung der Zeichnungsberechtigung,
- h) Vertretung des Vereins nach aussen,
- i) Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der verschiedenen Standortgruppen.

Die operative Führung des Begleitdienstes obliegt den Verantwortlichen der verschiedenen Standortgruppen.

8. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

9. Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung gehen die Mittel an eine gemeinnützige Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

10. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29.3.2022 teilrevidiert, treten unverzüglich in Kraft und ersetzen die Statuten vom 8.6.2017.

Zürich-Witikon, 29. März 2022

gez. Bruno Hohl, Präsident

gez. Mario Aschmann, Aktuar